

Promotionsreglement der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences der Universität Bern

*Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät, die Medizinische Fakultät
und die Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern,*

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom
5. September 1996 über die Universität (Universitätsgesetz, UniG¹),
Artikel 122b Absatz 1 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität
(Universitätsverordnung, UniV²) und Artikel 82 des Statuts vom
17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut, UniSt³),

beschliessen:

Geltungsbereich

Art. 1 Dieses Reglement regelt das Promotionsstudium an der Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (im Folgenden GCB genannt), welches zum Abschluss mit einem der folgenden Titel führt:

- a PhD of Science in ... (Fachgebiet gemäss Studienplan), Universität Bern,*
- b PhD in Biomedical Sciences, Universität Bern,*
- c PhD in Immunology, Universität Bern,*
- d PhD in Neuroscience, Universität Bern,*
- e PhD in Biomedical Engineering, Universität Bern,*
- f MD, PhD (Doctor of Medicine and Philosophy), Universität Bern,*
- g DVM, PhD (Doctor of Veterinary Medicine and Philosophy), Universität Bern oder*
- h DDS, PhD (Doctor of Dentistry and Philosophy), Universität Bern.*

Zweck

Art. 2 Das Promotionsstudium stellt eine qualitativ hochstehende Ausbildung in Theorie und Praxis der experimentellen Forschung sicher. Im Rahmen dieses Promotionsstudiums bearbeiten die Doktorierenden eigenständig ein Forschungsprojekt, welches in einer schriftlichen Dissertation zusammengefasst wird.

Zulassung

Art. 3 ¹ Zugelassen werden Bewerbende mit einem Masterabschluss oder einem Diplom/Lizentiat/Staatsexamen einer Schweizerischen universitären Hochschule aus naturwissenschaftlichen oder medizinischen Fachbereichen.

² Äquivalente Fachdiplome in- und ausländischer universitärer Hochschulen können durch die fachlich am nächsten stehende beteiligte Fakultät anerkannt werden.

³ Die Doktorierenden sind gemäss Artikel 100 UniV an derjenigen Fakultät immatrikuliert, welcher die oder der Dissertationsleitende angehört.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.11.1

³ BSG 436.111.2

**Aufnahme-
verfahren**

Art. 4 ¹ Bewerbungen werden in englischer Sprache beim Sekretariat der GCB eingereicht. Zur schriftlichen Bewerbung gehören:

- a ein Curriculum vitae,
- b beglaubigte Kopien sämtlicher Hochschuldiplome und -vordiplome,
- c ein Empfehlungsschreiben der oder des Dissertationsleitenden (mit Bestätigung des Arbeitsplatzes sowie des Salärs gemäss SNF-Richtlinien),
- d eine selbständig verfasste Beschreibung des beabsichtigten Forschungsprojektes,
- e das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular.

² Die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer (Art. 5 Abs. 3) nimmt schriftlich Stellung zum Projekt.

³ Die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter und die oder der Kandidierende stellen gemeinsam Antrag zuhanden der GCB auf Aufnahme, allenfalls vorbehaltlich Artikel 3 Absatz 2. Der Aufnahmeantrag muss innerhalb der ersten vier Monate nach Beginn der Arbeit am Forschungsprojekt bei der GCB eingereicht werden.

⁴ Die Fachkommission stellt aufgrund der Qualität der Bewerbung und eines persönlichen Interviews in englischer Sprache Antrag auf Aufnahme an die PhD-Kommission. Der Aufnahmeantrag beinhaltet die formale Bestätigung der fachlichen und qualitativen Eignung der oder des Kandidierenden. Die Fachkommission bestimmt aus ihren Reihen eine Mentorin oder einen Mentor.

⁵ Mit der Aufnahme wird zwischen der Betreuungsgruppe und dem oder der Kandidierenden eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet Umfang und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen und der Weiterbildung sowie allfällige Zusatzleistungen. Letztere können von der Fachkommission verlangt werden, um einen ausgewogenen Ausbildungsstandard der Doktorierenden zu gewährleisten.

Betreuungsgruppe

Art. 5 ¹ Die Doktorierenden werden von einer Betreuungsgruppe betreut, bestehend aus zumindest je einer Dissertationsleiterin oder einem Dissertationsleiter, einer Ko-Betreuerin oder einem Ko-Betreuer und einer Mentorin oder einem Mentor.

Aus der Betreuungsgruppe muss mindestens die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter oder die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer an der Universität Bern oder an der Vetsuisse-Fakultät habilitiert (oder über eine äquivalente Qualifikation verfügen) und tätig sein.

² Berechtigt zur Leitung einer Dissertation in der GCB sind Personen, welche eine eigenständige Forschungsgruppe leiten, insbesondere die Dozierenden der drei Fakultäten. Die PhD-Kommission kann auf Antrag weitere Personen zulassen.

³ Ko-Betreuerinnen oder Ko-Betreuer sind auf dem Forschungsgebiet der Dissertation tätige Expertinnen oder Experten, welche nicht am gleichen Institut oder an der gleichen Klinik wie der Dissertationsleiter oder die Dissertationsleiterin tätig sind.

Die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer wird von der Dissertationsleiterin oder vom Dissertationsleiter vorgeschlagen und von der Fachkommission bestätigt.

⁴ Die Mentorin oder der Mentor ist Mitglied der jeweiligen Fachkommission und vertritt die GCB in der Betreuungsgruppe. Sie oder er legt zusammen mit der oder dem Doktorierenden und der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter die Doktoratsvereinbarung fest. Die Mentorin oder der Mentor ist auch Kontaktperson bei Konflikten zwischen der Dissertationsleitung und der oder dem Doktorierenden.

Betreuung

Art. 6 ¹ Die Betreuungsgruppe trägt gegenüber der oder dem Doktorierenden eine Mitverantwortung für das Fortkommen der Forschungsarbeit. Sie unterstützt durch Betreuung sowie Beratung und sorgt für die notwendige Infrastruktur.

² Der Hauptanteil der fachlichen Betreuung der oder des Doktorierenden liegt bei der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter.

³ Die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer diskutiert das Forschungsprojekt mindestens zweimal pro Jahr mit der oder dem Doktorierenden.

⁴ Bei Konflikten innerhalb der Betreuungsgruppe oder zwischen der Betreuungsgruppe und der oder dem Doktorierenden, welche von den Beteiligten nicht selbst beigelegt werden können, haben sich diese an die zuständige Fachkommission zu wenden. Die betreffenden Personen können jederzeit von der PhD-Kommission zu einem persönlichen Gespräch aufgeboten werden.

Studienverlauf

Art. 7 ¹ Das Promotionsstudium dauert in der Regel drei Jahre. Die Fachkommission kann ein Promotionsstudium in Teilzeit gestatten, die Dissertationszeit verlängert sich entsprechend.

² Die Doktorierenden bilden sich in ihrem Forschungsgebiet durch Besuch von Fortbildungs- und Lehrveranstaltungen weiter. Umfang und Inhalt der Veranstaltungen werden im Studienplan beschrieben und in der Doktoratsvereinbarung individuell festgelegt.

³ Die Doktorierenden führen ein Studienbuch über den Fortschritt der Dissertation, welches jährlich der Betreuungsgruppe vorgelegt und vom Mentor oder von der Mentorin genehmigt werden muss.

⁴ Nach spätestens zwei Jahren werden die bisherigen Daten der Forschungsarbeit vom oder von der Doktorierenden in einem Referat/Seminar der Betreuungsgruppe vorgestellt und von ihr mit einer Note gemäss Artikel 9 Absatz 3 bewertet (mid-term evaluation).

⁵ Einmal jährlich findet ein Doktorandensymposium für alle Programmteilnehmenden und Dissertationsleitenden statt. Ab dem zweiten Studienjahr präsentieren die Teilnehmenden ihre Forschungsprojekte in Posterdarbietungen oder Kurzreferaten.

⁶ Die oder der Doktorierende erhält Gelegenheit, die Resultate an nationalen und internationalen Konferenzen zu präsentieren.

Einbezug in die fakultäre Lehre	<p>Art. 8 Die Doktorierenden können sich angemessen an der Lehre ihrer Fakultät beteiligen bis zu einem Beschäftigungsgrad von maximal zehn Prozent (Art. 46g Abs. 2 UniV). Die Zuteilung wird auf Vorschlag der oder des Dissertationsleitenden mit Zustimmung der jeweiligen Institute gemacht. Die oder der Dissertationsleitende übernimmt auch die Betreuungsverantwortung für die Lehrbeteiligung.</p>
Leistungskontrollen	<p>Art. 9 ¹ Umfang und Art der Leistungskontrollen werden im Studienplan beschrieben und in der Doktoratsvereinbarung festgelegt.</p> <p>² Ungenügende Leistungskontrollen können einmal innerhalb von maximal sechs Monaten wiederholt werden.</p> <p>³ Es gibt benotete oder nicht benotete Leistungskontrollen. Benotete Leistungskontrollen werden mit Halbnoten in der Notenskala von 1 bis 6 beurteilt, wobei die Noten 4 und höher genügend sind.</p> <p>⁴ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit „erfüllt“ für genügende oder mit „nicht erfüllt“ für ungenügende Leistungen bewertet.</p> <p>⁵ Leistungskontrollen werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt.</p>
Dissertation	<p>Art. 10 ¹ Eine Doktorierende oder ein Doktorierender muss mindestens eine bereits publizierte oder zur Publikation akzeptierte wissenschaftliche Arbeit als Erstautor/Erstautorin in einer peer-reviewed Zeitschrift vorlegen. Ausnahmen müssen von der externen Ko-Referentin oder dem externen Ko-Referenten befürwortet und von der zuständigen Fachkommission akzeptiert werden.</p> <p>² Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen.</p> <p>³ Die Dissertation muss spätestens ein Jahr nach Abschluss der Forschungsarbeit eingereicht werden. Über Ausnahmen befindet die PhD-Kommission.</p> <p>⁴ Der Studienplan regelt weitere Einzelheiten zur Dissertation.</p>
Gutachten	<p>Art. 11 ¹ Die oder der Dissertationsleitende begutachtet und benotet die Dissertationsarbeit innerhalb von fünf Wochen nach deren Erhalt zuhänden der Fachkommission mit einer Note gemäss Artikel 9 Absatz 3.</p> <p>² Die Dissertation wird innerhalb von fünf Wochen nach der Abgabe durch eine externe Ko-Referentin oder einen externen Ko-Referenten begutachtet und zuhänden der Fachkommission mit einer Note gemäss Artikel 9 Absatz 3 versehen.</p> <p>³ Ko-Referierende sind auf dem Forschungsgebiet der entsprechenden Dissertation international ausgewiesene Forschende. Sie verfassen eine unabhängige Beurteilung der Arbeit am Ende der Dissertation. Ko-Referierende werden spätestens am Ende des zweiten Jahres von der Betreuungsgruppe vorgeschlagen und von der Fachkommission bestätigt.</p> <p>⁴ Wird die Dissertation mit einer ungenügenden Note bewertet, ist eine einmalige Überarbeitung innerhalb von 6 Monaten möglich.</p>

**Zulassung zur
Dissertations-
prüfung**

Art. 12 ¹ Die Fachkommission entscheidet nach der Genehmigung von Gutachten und Note über die Annahme der Dissertation sowie über die Zulassung zur Dissertationsprüfung.

² Wird die Dissertation von der Fachkommission abgelehnt, ist eine einmalige Überarbeitung und Neueinreichung innerhalb von 6 Monaten möglich.

³ Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Dissertationsprüfung sind:

- a Abgabe der Dissertation sowie deren Annahme durch die Fachkommission,
- b Abgabe des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars,
- c Nachweis der Erfüllung der Doktoratsvereinbarung,
- d befürwortendes Gutachten der oder des Dissertationsleitenden sowie unabhängiges befürwortendes Gutachten der oder des Ko-Referierenden,
- e Nachweis der Bezahlung der Promotionsgebühr.

**Dissertations-
prüfung**

Art. 13 ¹ Die Dissertationsprüfung findet als öffentliche Veranstaltung in Form einer Dissertationsverteidigung statt. An den 40- bis 45-minütigen Vortrag schliesst sich eine Diskussion von 20 bis 60 Minuten Dauer an. Examinierende sind die oder der Dissertationsleitende, die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer und die Mentorin oder der Mentor. Der Vorsitz wird von der Mentorin oder vom Mentor geführt.

² Die Dissertationsprüfung wird gemäss Artikel 9 Absatz 3 von den Examinierenden bewertet.

³ Nach erfolgreicher Dissertationsprüfung entscheidet die PhD-Kommission über die definitive Annahme der Dissertation.

⁴ Bei Nichtbestehen kann die Dissertationsprüfung innerhalb von 6 Monaten einmal wiederholt werden.

Gebühren

Art. 14 ¹ Semestergebühren richten sich nach Artikel 116 UniV.

² Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab)⁴.

Bestehensnorm

Art. 15 Das Promotionsstudium ist bestanden, wenn:

- a die Doktoratsvereinbarung erfüllt ist,
- b die Dissertation durch die Dissertationsleitende oder den Dissertationsleitenden und durch die Ko-Referierende oder den Ko-Referierenden je mit einer genügenden Note beurteilt wurde,
- c die Dissertationsprüfung mit einer genügenden Note bestanden ist,
- d weitere im Studienplan definierte Leistungen erfüllt sind.

⁴ BSG 436.111.3

- Gesamtprädikat** **Art. 16** ¹ Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel von:
- a Beurteilung der Dissertation durch die Dissertationsleitende oder den Dissertationsleitenden,
 - b Beurteilung der Dissertation durch die Ko-Referierende oder den Ko-Referierenden,
 - c Beurteilung der Dissertationsprüfung durch die Examinierenden.
- ² Die Gesamtnote wird gemäss Absatz 3 gerundet und mit einem Gesamtprädikat nach folgendem Wortlaut ausgewiesen:
- a *ausgezeichnet (Note 6.0, summa cum laude)*,
 - b *sehr gut (Note 5.5, insigni cum laude)*,
 - c *gut (Note 5.0, magna cum laude)*,
 - d *befriedigend (Note 4.5, cum laude)*,
 - e *ausreichend (Note 4.0, rite)*,
 - f *ungenügend (Noten 1 bis 3.5)*.
- ³ Es kommt folgende Rundungsregel zur Anwendung:
- | | |
|----------------|----------|
| 5.75 bis 6.00 | Note 6 |
| 5.25 bis <5.75 | Note 5.5 |
| 4.75 bis <5.25 | Note 5 |
| 4.25 bis <4.75 | Note 4.5 |
| 4.00 bis <4.25 | Note 4 |
| 3.25 bis <4.00 | Note 3.5 |
| 2.75 bis <3.25 | Note 3 |
| 2.25 bis <2.75 | Note 2.5 |
| 1.75 bis <2.25 | Note 2 |
| 1.25 bis <1.75 | Note 1.5 |
| 1.00 bis <1.25 | Note 1 |
- Titelverleihung** **Art. 17** Die Verleihung der Titel gemäss Artikel 1 erfolgt gemeinsam durch die beteiligten Fakultäten der GCB.
- Doktordiplom und Führen des Dokortitels** **Art. 18** ¹ Das Doktordiplom wird erst nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgehändigt. Näheres über Anzahl und Form der Pflichtexemplare regelt der Studienplan.
- ² Nach Erhalt des Doktordiploms ist das Führen des Dokortitels erlaubt. Für die Zwischenzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat eine Bescheinigung über das bestandene Promotionsstudium.
- ³ Über den Verlauf des Promotionsstudiums wird ein *Graduation Record* ausgestellt.
- Ausschluss** **Art. 19** ¹ Ist bei der Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen (Art. 9 Abs. 2), der Überarbeitung der Dissertation (Art. 11 Abs. 4 und Art. 12 Abs. 2) oder der Wiederholung der Dissertationsprüfung (Art. 13 Abs. 4) die Leistung ein zweites Mal ungenügend beziehungsweise wird die Dissertation ein zweites Mal abgelehnt, kann das Promotionsstudium nicht weitergeführt werden.

² Bei schwerwiegenden Mängeln in der Ausführung der Forschungsarbeit können die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter, die Ko-Betreuerin oder der Ko-Betreuer oder die Mentorin oder der Mentor einen Ausschluss bei der PhD-Kommission beantragen.

³ Die PhD-Kommission befindet nach Rücksprache mit der Betreuungsgruppe über den Antrag und leitet ihn an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät weiter, an der die oder der Doktorierende immatrikuliert ist. Die Fakultät kann den Ausschluss verfügen.

⁴ Die oder der Betroffene wird vor dem Entscheid über den Ausschluss durch die Dekanin oder den Dekan der Fakultät, an der sie oder er immatrikuliert ist, angehört.

Rechtspflege

Art. 20 ¹ Für das Verfahren und die Rechtspflege gelten das UniG und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG⁵).

² Allfällige Verfügungen werden von den Organen derjenigen Fakultät erlassen, welcher die oder der Dissertationsleitende angehört.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 21 Folgender Erlass wird aufgehoben:

Reglement über die Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (PhD Programm für Zellbiologie und Biomedizin) vom 6. April 2004.

Übergangsbestimmungen

Art. 22 ¹ Doktorierende, die nach dem Reglement über die Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (PhD Programm für Zellbiologie und Biomedizin) vom 6. April 2004 studieren, können ihren Dokortitel unter Vorbehalt von Absatz 2 nach bisherigem Recht erwerben.

² Doktorierende, die nach dem Reglement über die Graduate School for Cellular and Biomedical Sciences (PhD Programm für Zellbiologie und Biomedizin) vom 6. April 2004 studieren und den Titel eines PhD of Science anstreben, treten in das vorliegende Reglement über, unter Anrechnung aller bisherigen Leistungen. Sie erwerben den Titel eines PhD of Science in (Fachgebiet gemäss Studienplan).

³ Doktorierende gemäss Absatz 1, welche nicht unter Absatz 2 fallen, können freiwillig in das vorliegende Reglement übertreten.

⁵ BSG 155.21

Inkrafttreten

Art. 23 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Bern, den 5. Mai 2011

Im Namen der Medizinischen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Peter Egli

Bern, den 3. Juni 2011

Im Namen der Philosophisch-
naturwissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan:



Prof. Dr. Silvio Decurtins

Bern, den 10. Mai 2011

Im Namen der Vetsuisse-Fakultät Bern

Der Dekan



Prof. Dr. Andreas Zurbriggen

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, den 27. Juni 2011

Der Erziehungsdirektor:



Bernhard Pulver